

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 18 RA 303/03



Verkündet am: 15. September 2005


Probst
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rentenberater Bernd Kaletta,
Olvenstedter Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch:
das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin

- Beklagter -

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 15. September 2005 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht Filluhn, sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Törner und Herr Wenke für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger Anspruch auf die Feststellung von Zeiten nach dem Anspruch- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) wegen der Zugehörigkeit zu dem zusätzlichen Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVI-tech) bezüglich des Zeitraums vom 01. September 1966 bis zum 31. Dezember 1967 und vom 01. Januar 1973 bis zum 30. Juni 1990 hat.

Vom 01. September 1963 bis zum 31. August 1966 studierte der Kläger an der Ingenieurschule Velten-Hohenschöpping. Am 30. Juli 1966 schloss er dieses Studium erfolgreich ab. Seit diesem Zeitpunkt ist er berechtigt die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

In der Zeit vom 01. September 1966 bis zum 31. September 1967 arbeitete er als Planer und Bauleiter beim Rat der Stadt Magdeburg in der Abteilung Straßenbeleuchtung.

Im Zeitraum vom 01. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1972 war er Planer und Bauleiter in der Arbeitsgemeinschaft der Produktionsgenossenschaften (AGP) Metall Wernigerode tätig. Unmittelbar danach, das heißt vom 01. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1979 arbeitete er als Planer und Bauleiter in dem VEB Baureparaturen Wernigerode. In der Zeit vom 01. Januar 1990 bis zum 31. März 1991 war er als Leiter der Gruppe Elektro und als Stellvertreter des Brigadeleiters in dem VEB Bau- und Montagekombinat Magdeburg, Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie tätig.

Am 01. August 2002 beantragte der Kläger die Kontenklärung, in dem Zusammenhang beantragte er auch die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz.

Aufgrund seines Antrages stellte die Beklagte durch Bescheid vom 14. November 2002 fest, dass keine Versorgungsanwartschaft bestanden habe.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er aus, er sei berechtigt, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und habe eine Tätigkeit in einem Konstruktionsbüro durchgeführt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. April 2003 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Rationalisierungs- und Projektierungsbetriebe würden nicht zu den volkseigenen Produktionsbetrieben zählen.

Mit der am 28. Mai 2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Ergänzend trägt er vor, für die Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem reiche die Tätigkeit in einem volkseigenen Betrieb oder in einem gleichgestellten Betrieb aus. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts könne nicht gefolgert werden, dass eine entsprechende Tätigkeit in einem Betrieb auch am 30. Juni 1990 ausgeübt werden müsste. Würde diese Auffassung zutreffen, würde dies bedeuten, dass Ansprüche selbst bei vorhanden sein einer Versorgungszusage negiert werden könnten, wenn ein Betrieb vor dem 30. Juni 1990 in eine GmbH umgewandelt worden wäre. Für diese Auffassung spräche auch die Rechtsprechung vom 18. Juni 2003 zum Aktenzeichen B 4 RA 1/03 R.

Das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz gelte für alle volkseigenen Betriebe. Der Kläger überreicht dem Gericht einen Funktionsplan vom 30. Oktober 1973. Aus dem Funktionsplan könne entnommen werden, dass er ein Kollektiv in einer produzierenden Einheit übernehme. Dieser Funktionsplan bezieht sich auf die Tätigkeit in dem VEB Baureparaturen Wernigerode.

Aus dem Funktionsplan für die Tätigkeit in dem VEB Bau- und Montagebaukombinat könne entnommen werden, dass er als Gruppenleiter TGA-Projektierung eingesetzt worden wäre. Er hätte im Rahmen seiner Tätigkeit Projektierungsaufgaben erarbeitet. Bei der betrieblichen Voraussetzung müsse auf die Aufgaben des Kombinats abgestellt werden und nicht auf den Schwerpunkt des Kombinatsbetriebes. In dem Kombinatsbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie selbst wurden Ingenieur- und Architektenleistungen des BMK (Bau- und Montagekombinat) Magdeburg organisatorisch zusammengefasst. Unter Produktion könne nicht nur die Herstellung von Sachgütern verstanden werden, sondern unter Produktion könne auch die Arbeitsleistung subsumiert werden.

Nach dem Erhalt des Statutes des Kombinates führt der Klägervertreter weiter aus, die Aufgaben in dem Statut seien nicht vollzählig. Der Kombinatsbetrieb habe bautechnische Un-

terlagen erarbeitet, insgesamt wurde das komplette Bauprojekt für die Bauausführung (Planung und Ausführung) erarbeitet. Zusätzlich habe der Betrieb Materialforschung und die Entwicklung neuer Techniken zur Bauausführung betrieben. Ohne Planungen hätte eine Betrieb nicht bauen können. Auch die Bauabwicklung habe der Betrieb kontrolliert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 14. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 01. September 1966 bis zum 31. Dezember 1967 und vom 01. Januar 1973 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Anlage I Nr. 1 zum AAÜG) anzuerkennen und die tatsächlichen Arbeitsentgelte festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Konstruktionsbüro habe nicht vorgelegen. Konstruktionsbüros hätten die Aufgabe:

im Prozess der technischen Vorbereitung der Produktion die konstruktive Gestaltung der Erzeugnisse auszuarbeiten und die Konstruktionszeichnung anzufertigen, die Materialstücklisten zu erstellen und die Funktion der Neukonstruktion zu erproben. In der DDR habe es betriebliche Konstruktionsbüros und Entwicklungs- und Konstruktionsbüros gegeben. Ein Konstruktionsbüro habe Einzelteile berechnet und entworfen. Davon sei ein Projektierungsbetrieb zu unterscheiden. Projektierungsbetriebe seien mit der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten befasst. Sie koordinierten kooperierende Projektionsleistungen, arbeiteten Studien und Varianten bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Projekten aus. Der in Streit stehende Betrieb habe der Wirtschaftsgruppe 63350 angehört. Darunter würden bautechnische Projektierungs- und Entwicklungsorganisationen für alle Arbeiten des Bauwesens zusammengefasst werden.

Die Beklagte übermittelte ein Registerauszug des VEB Bau- und Montagekombinats Magdeburg, Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie. Danach wurde der Betrieb am 17. Dezember 1978 in das Register eingetragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Beiziehung des Statutes des Kombinates. Wegen der Einzelheiten dazu wird auf Bl. 137 ff. verwiesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze Bezug genommen. Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten haben der Kammer vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten nach § 5 AAÜG wegen der Zugehörigkeit zum zusätzlichen Altersversorgungssystem der technischen Intelligenz, da er nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 AAÜG unterfällt.

Nach § 1 Abs. 1 AAÜG findet das AAÜG nur Anwendung für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 SGB IV) erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten. Die Zusatzversorgungssysteme sind gemäß § 1 Abs. 2 AAÜG in der Anlage 1 zum AAÜG abschließend benannt. In der Anlage 1 Nr. 1 zum AAÜG ist die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech), eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950, aufgeführt.

Der Kläger war bei Inkrafttreten des AAÜG am 01. August 1991 weder Inhaber einer verbindlichen Versorgungszusage noch einer bestehenden Versorgungsanwartschaft. Dies beurteilt sich allein nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages und dem derzeit gültigen Bundesrecht. Dabei untersagt das bundesrechtliche Neueinbeziehungsverbot, allein auf der Grundlage der von der

DDR erlassenen Regelungen ab 01. Juli 1990 neue Versorgungsberechtigungen zu begründen (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 10. April 2002 – B 4 RA 10/02 R -).

Die Einbeziehung in das zusätzliche Altersversorgungssystem der AVItech hängt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom Vorliegen bestimmter persönlicher, sachlicher und betrieblicher Voraussetzungen ab. Die AVItech war eingerichtet für :

- (a) Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und
- (b) die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar
- (c) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (VEB) der Industrie oder des Bauwesens bzw. einem gleichgestellten Produktionsbetrieb i. S. des § 1 Abs. 2 der 2. DB zur VO-AVItech (vgl. u.a. Urteil vom 10. April 2002 -- B 4 RA 18/01 R -).

Zudem müssen die unter (a) bis (c) aufgeführten Voraussetzungen an dem Stichtag 30. Juni 1990 noch vorgelegen haben (vgl. BSG Urteil vom 10.04.2002 - B 4 RA 56/01 R -). Die Tätigkeit, die zur Einbeziehung hätte führen können, muss mithin am 30. Juni 1990 noch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (VEB) der Industrie und des Bauwesens oder einem diesem gleichgestellten Produktionsbetrieb ausgeübt worden sein. Nur dann sind Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der technischen Intelligenz festzustellen.

Während die VO-AVItech vor allem den allgemeinen Rahmen der Zusatzversorgung vorgibt, erfolgt die konkrete Ausgestaltung, in der 2. DB zur AVItech.

§ 1 der 2. DB zur AVItech lautet wie folgt:

„(1) Als Angehörige der technischen Intelligenz im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gelten:

Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaues, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehören ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen.

Außerdem können auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium bzw. die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleiden, wie stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers haben, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf die Produktion ausüben, eingereicht werden.

(2) Den volkseigenen Produktionsbetrieben werden gleichgestellt:

Wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; Technische Hochschulen; Technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

(3) Zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört ferner, wer aufgrund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hat."

Am 30. Juni 1990 hat der Kläger auch nicht eine sogenannte Versorgungsanwartschaft erworben.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Prüfung, ob eine Versorgungsanwartschaft bestanden hat, auf den Stichtag am 30. Juni 1990 abzustellen. Dies ergibt sich beispielsweise aus den Entscheidungen vom 29. Juli 2004 zum Aktenzeichen B 4 RA 12/04 und B 4 RA 38/04 vom 26. Oktober 2004. Dagegen die vom Klägervertreter zitierte Entscheidung vom 18. Juni 2003 zum Aktenzeichen B 4 RA 1/03 R bezieht sich nicht unmittelbar auf den vorliegenden Sachverhalt.

In der Entscheidung vom 29. Juli 2004 hat das Bundessozialgericht klargestellt, dass in einem ersten Schritt zu überprüfen ist, ob das AAÜG Anwendung findet. Erst in einem zweiten Schritt ist das gesamte Versicherungsleben zu durchleuchten und festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem gegeben waren. Die Kammer

schließt sich dieser Rechtsauffassung an. In dem Rechtsstreit, der dem Verfahren vom 18. Juni 2003 zugrunde lag, war gerade der erste Schritt nicht problematisch. Das Landessozialgericht als letzte Tatsacheninstanz hatte bindend festgestellt, dass das AAÜG auf den Kläger Anwendung findet. In Streit standen lediglich Zeiten im Versicherungsleben nach § 5 AAÜG. Insoweit ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eindeutig. In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es bereits um den ersten Schritt.

Der Kläger war zwar berechtigt, die Berufsbezeichnung eines Ingenieurs zu führen, jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen alle drei oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Die betriebliche Voraussetzung war nicht gegeben.

Am 30. Juni 1990 arbeitete der Kläger in dem VEB Bau- und Montagebaukombinat Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie in Magdeburg. Dabei handelt es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich Industrie- und Bauwesen und auch nicht um einen gleichgestellten Betrieb im Sinne der Versorgungsordnung.

Es handelt sich hierbei zwar um einen volkseigenen Betrieb, nicht jedoch um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich des Bauwesens. Unter einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne der Versorgungsordnung sind nur volkseigene Betriebe der Industrie oder des Bauwesens zu verstehen (vgl. BSG Urteil vom 10. April 2002, Az.: B 4 RA 5/02 R). Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens ist dadurch geprägt, dass sein Hauptzweck in der Massenproduktion von Bauwerken besteht (vgl. BSG Urteil vom 8. Juni 2004, Az.: B 4 RA 57/03 R). Dagegen Dienstleistungsbetriebe waren keine Produktionsbetriebe, somit konnte unter Produktion im Sinne der Versorgungsordnung nicht die Arbeitsleistung verstanden werden.

Bei der betrieblichen Voraussetzung ist entgegen der Ansicht des Klägereverters nicht auf das Kombinat, sondern auf den Kombinatbetrieb abzustellen, wenn es sich bei dem Kombinatbetrieb um einen juristisch selbständigen Betrieb gehandelt hat. Anhaltspunkte für diese Betrachtungsweise finden sich in der BSG Rechtsprechung vom 27. Juli 2004 zum Az.: B 4 RA 11/04 R. Auch in dem dort zugrunde liegenden Rechtsstreit stellte das BSG nicht auf das dazugehörige Kombinat, sondern auf die Aufgaben des Kombinatbetriebes ab. Bei dem VEB

BMK Magdeburg Kombinarsbetrieb Forschung, Projekt und Technologie handelt es sich um einen juristisch selbständigen Betrieb.

Dafür spricht die Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft. Der Kombinarsbetrieb wurde am 17. Dezember 1978 in das Register eingetragen. Durch diese Eintragung wurde der Betrieb rechtsfähig. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft. Die Eintragung im Register der volkseigenen Wirtschaft gelten als Beweis für die eingetragenen Tatsachen (für Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 10. April 1980, GBl. I. Seite 115 f., § 5 Abs. 1). Auch die Beendigung der Rechtsfähigkeit wurde in das Register eingetragen. In das Register der volkseigenen Wirtschaft waren die volkseigenen Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkswirtschaftlichen Wirtschaft einzutragen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiteten und juristische Personen waren, vgl. Lexikon der Wirtschaft, Verlag der Wirtschaft, Juni 1970 Seite 702.

Auch aus dem Statut ergibt sich, dass es sich hierbei um einen juristisch selbständigen Betrieb handelt. In dem Statut der entsprechenden Kombinate wurde der konkrete Umfang und wurden die Rechte und Pflichten der Kombinarsbetriebe geregelt. Die Rechte und Pflichten konnten im Statut begrenzt werden, trotzdem war grundsätzlich von einer juristischen Selbständigkeit der Betriebe auszugehen. Damit waren diese Betriebe grundsätzlich auch rechtsfähig. Aus § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (GBl. I. Nr. 15, Seite 129 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 27. August 1973 GBl. Nr. 39, Seite 405) ergibt sich, dass Kombinarsbetriebe grundsätzlich rechtsfähig waren.

Der Kombinarsbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie war gemäß § 4 Abs. 3 des Statutes für folgende Aufgaben zuständig:

„Der Kombinarsbetrieb Vorbereitung (§ 1 Abs. 2 Ziffer 5) ist für die Mitarbeit an der Planung von Investitionen verantwortlich. Er schließt Verträge mit den Investitionsauftraggebern zur Mitarbeit an grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen, an Untersuchungen im Rahmen der Industriebauplanung und über die Erarbeitung von bautchnischen Unterlagen für Aufgaben-

stellungen ab. Dazu sichert er die Einbeziehung anderer Betriebe und arbeitet mit den Kombinatbetrieben Industriebau zusammen. Der Kombinatbetrieb Vorbereitung erarbeitet im Auftrage des Hauptauftragnehmers Bau das komplette verbindliche Angebot zur Grundsatzentscheidung und das komplette Projekt für die Bauausführung. Der Kombinatbetrieb Vorbereitung nimmt die Aufgaben von Forschung und Entwicklung für das Kombinat zentralisiert wahr. Er ist Spezialprojektant für Getreide- und Saatgutsilos.“

Das mit dem Kombinatbetrieb Vorbereitung, der hier in Streit stehende Kombinatbetrieb gemeint ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Statut. In § 4 Abs. 3 wurde die Bezeichnung Kombinatbetrieb Vorbereitung konkretisiert durch den Einschub einer Klammer. Aus der Paragraphenbezeichnung in der Klammer -§ 1 Abs. 2 Ziffer 5- ergibt sich, dass damit der hier in Streit stehende Kombinatbetrieb nur gemeint sein kann.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, der Kombinatbetrieb habe mit dem Kombinat eine Wirtschaftseinheit gebildet und demnach sei bei der betrieblichen Voraussetzung auf die Aufgaben des Kombinales einzugehen. Vielmehr kommt es darauf nicht an, da Kombinatbetriebe mit den dazugehörigen Kombinatens immer Wirtschaftseinheiten bildeten, es kommt nach Ansicht der Kammer darauf an, ob es sich bei dem Kombinatbetrieb im juristischen Sinne um einen selbständigen Betrieb handelt oder nicht.

Nicht selbständige Betriebe waren Betriebsteile. Auch Kombinatbetriebe konnten nicht selbständig Betriebe in Ausnahmefällen sein, dies jedoch nur dann, wenn das Statut darüber eine ausdrückliche Regelung enthielt und keine Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft erfolgte.

Gegen eine Selbständigkeit der Kombinatbetriebe spricht nicht, die Namensbezeichnung des Kombinatbetriebes, VEB BMK Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie. Damit wurde in der Namensbezeichnung auf das Kombinat Bezug genommen. Diese Bezugnahme war grundsätzlich bei Kombinatbetrieben eines Kombinales zulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 3 aus der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des VEB. Danach konnte in der Namensbezeichnung des Kombinatbetriebes, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden. Der Kombinatbetrieb eines Kombinales hatte einen eigenen Namen zu führen.

Die Betriebe des Kombinates leiten und planen ihren Reproduktionsprozess eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des Kombinates. Zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat können Funktionen und Aufgaben zentralisiert werden, vgl. § 25 der o.g. Verordnung. Diese Zentralisierung wurde in dem Statut umgesetzt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dem Betrieb keine Rechtsfähigkeit zustand, vielmehr sollten nur bestimmte Funktionen und Aufgaben zentral wahrgenommen werden.

Der VEB BMK Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie war kein Produktionsbetrieb des Bauwesens, sondern ein Projektierungsbetrieb. Insgesamt wurden von dem Betrieb bauvorbereitende Maßnahmen wahrgenommen. Dies war Hauptaufgabe des Betriebes. Dafür spricht auch die zugehörige Wirtschaftsgruppe. Der Betrieb gehörte der Wirtschaftsgruppe 63350 an. In dieser Wirtschaftsgruppe wurden bautechnische Projektierungsbetriebe erfasst. Die Massenproduktion von Bauwerken lag nicht im Vordergrund, da hauptsächlich vorbereitende Maßnahmen durchgeführt worden sind. Mit der eigentlichen Bauausführung und damit mit der Massenproduktion von Bauwerken wurden andere Betriebe beauftragt. Dies bestätigt der Kläger nochmals in der Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung.

Der VEB BMK Magdeburg Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie war auch nicht einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellt, da er nicht vom Wortlaut des § 1 Abs. 2 der zweiten DB erfasst wird.

Dem bundesdeutschen Gesetzgeber und den Gerichten ist es verwehrt, über den Rahmen des § 1 Abs. 2 der zweiten DB hinaus, Fallgruppen im Wege der Analogie mit in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einzubeziehen. Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung dieser Durchführungsbestimmung weder auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnungen durch die DDR noch auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, dass beliebige Umstände außerhalb des von den Texten der Versorgungsordnungen vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesichteter faktischer Beurteilungsgrundlage gerade nicht willkürfrei erschließen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden (BSG a.a.O.).

Ein Konstruktionsbüro im Sinne der zweiten Durchführungsbestimmung liegt nicht vor.

Ein Konstruktionsbüro im Sinne der zweiten DB zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz kann nur ein eigenständiges, juristisch selbständiges Konstruktionsbüro gewesen sein. Konstruktionsbüros waren – nach dem Wörterbuch der Ökonomie, ökonomisches Lexikon der DDR - Einrichtungen mit der Aufgabe, im Prozess der technischen Vorbereitung der Produktion die Erzeugnisse konstruktiv zu gestalten, die Konstruktionszeichnungen anzufertigen, die Materialstücklisten aufzustellen und die Funktionen der Konstruktion zu erproben. Das Konstruktionsbüro im sozialistischen Industriebetrieb untersteht dem technischen Direktor bzw. dem technischen Leiter des Betriebes. Die Konstrukteure müssen eng mit den Einrichtungen der Grundlagenforschung zusammenarbeiten und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den für die technologische Vorbereitung der Produktion betrauten Organen in kürzester Frist neue Erzeugnisse entwickeln, die hinsichtlich der technischen und ökologischen Parameter dem Weltniveau entsprechen. Hierfür müssen sie über die internationalen und nationalen wissenschaftlich-technischen Kenntnisse umfassend informiert sein, sich auf Schwerpunkte konzentrieren, die umfassende Standardisierung beachten und neue Verfahren der Ablaufplanung (z. B. die Netzplantechnik) anwenden. Für die Planung des Arbeitsaufwandes innerhalb des Konstruktionsbüros werden entsprechend den gegebenen Bedingungen verschiedene Methoden angewandt (Erzeugnisvergleichsmethode, Einzelteilmethode, Zeichnungs- und Formatmethode, Verhältnismethode). Neben den betrieblichen Konstruktionsbüros gibt es in der DDR zentrale Entwicklungs- und Konstruktionsbüros (ZEK) bei den Industriezweigleitungen. Nach Auffassung der Kammer war der hier in Streit stehende Betrieb kein Konstruktionsbüro im Sinne der Versorgungsordnung, weil der Betrieb nicht als Konstruktionsbüro bezeichnet wurde und nach der oben dargestellten Definition auch kein betriebliches Konstruktionsbüro war.

Darüber hinaus hat der VEB BMK Kombinatbetrieb Forschung, Projektierung und Technologie nicht nur Konstruktionstätigkeiten wahrgenommen. Dies ergibt sich schon aus dem Statut des VEB BMK.

Der Betrieb realisierte Projektierungsaufgaben. Während die Konstruktion ein Teilprozess der wissenschaftlich-technischen Produktionsvorbereitung war, in dem die Erzeugnisse, Bau-

gruppen oder Einzelteile berechnet, gestaltet und zeichnerisch entworfen werden (Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus, 7. Aufl. Berlin 1988, Stichwort Konstruktion), wurde in der DDR unter „Projektierung“ die Ausarbeitung ohne allseitige Abstimmung der zweckmäßigen technischen, gestalterischen und ökonomischen Konzeption und Festlegung der Aufgaben zur Herstellung von Grundmitteln einschließlich des Realisierungsablaufes verstanden (Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus, 7. Aufl. Berlin 1988, Stichwort Projektierung), so auch LSG Potsdam vom 27.05.2005 L 22 R 44/05 R und SG Altenburg vom 18.01.2005 S 2 RA 527/03. Dieser Definition gemäß befasste sich der hier in Streit stehende Betrieb nicht lediglich mit der Konstruktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses **Urteil** kann **mit der Berufung** angefochten werden.

Die **Berufung** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Liebknechtstr. 65 - 91
39110 Magdeburg (Postfach 39 11 25, 39135 Magdeburg)

schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.



Filluhn
Richterin am Sozialgericht

Beigelaubigt



Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.